

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	623	03.04.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3331 - 3344		Telefon: 80-4040

STUDIENORDNUNG

für den Magisterstudiengang
Baugeschichte
mit dem Abschluss
MAGISTRA ARTIUM bzw. MAGISTER ARTIUM (M.A.)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 15. Februar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABl. NRW. 2. S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Baugeschichte als Haupt- oder Nebenfach.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Im Studium der Baugeschichte wird die Geschichte der Architektur von der Antike bis zur Neuzeit auf der Grundlage der jeweiligen politischen und religiösen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten vermittelt. Dabei wird besonderes Gewicht auf die Untersuchung der historischen Bautypologie und der Zeichensprache und Ikonologie der Architektur gelegt.
- (3) Besondere Bestandteile des Studienganges sind die Einarbeitung in Methoden der Analyse von Bauwerken, mit zeitlicher Einordnung, Beschreibung und Klärung der Bedeutungszusammenhänge einerseits sowie in die Methoden der wissenschaftlichen Bauaufnahme und Vermessung historischer Architektur als Grundlage der Bauforschung andererseits.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Baugeschichte ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt beim Studentensekretariat der RWTH. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.
- (3) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt den Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse voraus. Weitere Einzelheiten regelt § 19 Abs. 1 und 2 MPO.

§ 4 Studienbeginn

- (1) Das Studium der Baugeschichte kann nur im Wintersemester begonnen werden, die Bewerbung auf einen Studienplatz erfolgt im Studentensekretariat der RWTH Aachen.
- (2) Studierende höherer Fachsemester, die aus anderen Universitäten wechseln, können nach einer Anerkennung von Prüfungsleistungen und einer entsprechenden Einstufung durch eine Fachvertreterin bzw. einen Fachvertreter ihr Studium an der RWTH fortsetzen.
- (3) Zu Beginn des Studiums müssen sich Studierende im Sekretariat für Baugeschichte unter Vorlage eines gültigen Studierendenausweises und Einreichung eines Passbildes anmelden, damit eine Prüfungsakte angelegt werden kann. Sie ist Voraussetzung für die Ausleihe von Büchern aus der Bibliothek.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studenumfang beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studenumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studenumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studenumfang im Fach Baugeschichte beträgt im Hauptfach 54 SWS, im Nebenfach 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Baugeschichte umfasst im Haupt- und Nebenfach je 24 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Baugeschichte umfasst im Hauptfach 30 SWS, im Nebenfach 12 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind außerdem fächerübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS vorgesehen, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.

Übungen und Proseminare

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten an Beispielen elementarer oder exemplarischer Themengebiete sowie Verfestigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Haupt- und Oberseminare

Erarbeitung von komplexen Fragestellungen und Vertiefung exemplarischer Problemzusammenhänge sowie der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen. Diese Seminare setzen fachliche Grundkenntnisse voraus.

Kolloquien

Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neue Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Baugeschichte werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.

- In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann.
- In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.

- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B.: Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung bzw. ist Zulassungsvoraussetzung für den Erwerb einzelner Leistungsnachweise.

§ 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum

- (1) Nach § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen, d. h. Studien in anderen Fächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig und können im Wahlpflicht- oder im Wahlbereich der anderen Fächer durchgeführt werden.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Baugeschichte als Hauptfach wird ein Praktikum dringend empfohlen, das nach der Zwischenprüfung absolviert werden sollte. Es sollte zwischen vier und zwölf Wochen dauern und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Ziel des Praktikums ist es, einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld zu gewinnen. Dabei kann auf Angebote des Praktikumbüros der Philosophischen Fakultät zurückgegriffen werden; Eigeninitiativen sind begrüßenswert. Über ein Praktikum ist ein kurzer Bericht abzufassen. Auf Basis dieses Berichts und einer Bestätigung durch die das Praktikum durchführende Einrichtung, wird eine Teilnahmebescheinigung vom Lehrstuhl für Baugeschichte und Denkmalpflege ausgestellt.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Baugeschichte studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer Hausarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Baugeschichte erfolgt nach Absprache bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten am Lehrstuhl für Baugeschichte und Denkmalpflege.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Baugeschichte kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an einem Termin durchgeführt; dieser wird mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der oder dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

§ 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater am Lehrstuhl für Baugeschichte und Denkmalpflege durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1) (Anhang).
- (4) Der Lehrstuhl für Baugeschichte und Denkmalpflege führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jeden Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Tutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Tutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Lehrstuhls für Baugeschichte und Denkmalpflege bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen und Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigefügt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Baugeschichte vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Baugeschichte umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltung im Grundstudium ist die Vorlesung „Historische Bautypologie und Architektonische Formenlehre“ mit der dazugehörigen Übung.

Ebenfalls zu den Pflichtveranstaltungen gehört das Seminar „Einführung in das Studium der Baugeschichte“ das wissenschaftliche Arbeitsmethoden und einen Überblick über die Grundlagen und Methoden der Baugeschichte vermittelt.

Zu den Wahlpflichtveranstaltungen gehören

- Architekturikonologie
- Baugeschichte
- Stadtbaugeschichte
- Denkmalpflege
- Bauforschung
- Bauaufnahme
- Vermessungskunde.

Weitere Veranstaltungen nach Wahl.

§ 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs.1 Nr.3 in Verbindung mit § 11 Nr. 15 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:

Ein Leistungsnachweis ist nach Wahl der Kandidatin bzw. Kandidaten in

- a) Baugeschichte oder
- b) Stadtbaugeschichte oder
- c) Denkmalpflege

zu erbringen sowie ein weiterer Leistungsnachweis in „Einführung in das Studium der Baugeschichte“.

Ein Teilnahmenachweis ist in der Übung zur Historischen Bautypologie und Architektonischen Formenlehre zu erbringen, der zweite Teilnahmenachweis nach Wahl aus den Bereichen Baugeschichte, Stadtbaugeschichte oder Denkmalpflege.

Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis können nicht aus der gleichen Veranstaltung stammen.

- (2) Die Nachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung

§ 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Baugeschichte besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 15 MPO aus einer Hausarbeit.
- (3) Die Prüfung bezieht sich auf folgende Prüfungsgebiete:
- a) Epochen der europäischen Baugeschichte oder
 - b) Stadtbaugeschichte oder
 - c) Denkmalpflege.
- (4) Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit umfasst zwei Monate, eine Nachfrist bis zu 14 Tagen ist möglich. Der Gegenstand der Hausarbeit bezieht sich auf von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Grundstudium besuchte Veranstaltungen. Geprüft werden vor allem Überblickswissen und Grundkenntnisse zu dem aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet gewählten Thema.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Weiters regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (6) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen

1. Baugeschichte,
2. Stadtbaugeschichte,
3. Denkmalpflege.

Im Hauptstudium kann die Kandidatin bzw. der Kandidat exemplarisch aus folgenden Wahlpflichtfächern wählen:

- a) Epochen europäischer Baugeschichte
- b) Allgemeine Baugeschichte
- c) Ikonologie der Architektur
- d) Stadtbaugeschichte
- e) Außereuropäische Baugeschichte und Archäologie
- f) Denkmalpflege
- g) Bauaufnahme
- h) Bodendenkmalpflege

(2) Im Hauptstudium als Hauptfach ist darüber hinaus ein Schwerpunktstudium in einem der folgenden Gebiete zu absolvieren:

- a) Baugeschichte
- b) Ikonologie der Architektur
- c) Stadtbaugeschichte
- d) Denkmalpflege.

Im gewählten Schwerpunkt sind mindestens zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Für das Studium der Baugeschichte als Hauptfach sind gemäß § 19 Abs. 4 MPO im Hauptstudium drei Leistungsnachweise nach Wahl und drei Teilnahmenachweise zu erbringen. Ein Teilnahmenachweis ist bei einer Bauaufnahme zu erwerben.
- (2) Für das Studium der Baugeschichte als Nebenfach sind gemäß § 19 Abs. 4 MPO im Hauptstudium ein Leistungsnachweis nach Wahl und zwei Teilnahmenachweise zu erbringen.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung.

§ 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Baugeschichte als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate; ist die Arbeit empirisch bzw. experimentell ausgerichtet, kann die Bearbeitungszeit höchstens auf sechs Monate verlängert werden. Es kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vier, im Nebenfach in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, im Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Baugeschichte an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2000 und meiner Genehmigung vom heutigen Tage.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.02.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anhang
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kärmanstraße 17/19
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kärmanstraße 17/19
Tel.: 0241-806046

Seniorat des Instituts für Kunstgeschichte

Institut für Kunstgeschichte
Schinkelstr. 1
52056 Aachen

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241-80 37 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergaben 83
Tel.: 0241-80 40 50/4051,
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BAföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576

Fachschaft Philosophie (7 / 1)

Kármánstraße 11 Tel. 0241-80 6001

Sprechstunden Mo – Fr 12.00 – 14.00 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit Do - Fr geschlossen.

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

44128 Dortmund Tel. 0231 1081-0

<http://www.zvs.de/>

Anlage 1 zur Studienordnung

Studienplan

Grundstudium der Baugeschichte als Hauptfach wie als Nebenfach

Grundstudium	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					
	V*	Ü*	S*	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	
<u>Pflichtfächer:</u>																					
Historische Bautypologie u.architekton. Formenlehre	1	1				1	1				1	1				1	1				*
Einführung in das Studium der Baugeschichte		2					2		*												
<u>Wahlpflicht:</u> Architekturikonologie Europ. Baugeschichte Allg. Baugeschichte Stadtbaugeschichte Außereurop.Baug.u.. Archäologie Denkmalpflege, Bauforschung, Vermessungskunde																					
Summe SWS: 24																					
LN: 2 TN: 2																					

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, TN = Teilnahmenachweis, LN =Leistungsnachweis

Abschluß des Grundstudiums: schriftliche Zwischenprüfungshausarbeit, ca. 40 Seiten bei Baugeschichte, Stadtbaugeschichte oder Denkmalpflege

Magisterstudiengang Baugeschichte Nebenfach

Hauptstudium NF	5. Semester					6. Semester					7. Semester					8. Semester				
	V	Ü	S	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN
Wahlpflichtfächer: Epochen europ. Baugeschichte, Allg. Baugeschichte, Ikonologie d.Architektur, Stadtbaugeschichte, Außereuro. Baugesch. u. Archäologie, Denkmalpflege, Baufaufnahme Bodendenkmalpflege																				
Summe: SWS 12 LN: 1 TN: 2																				

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, TN = Teilnahmenachweis, LN =Leistungsnachweis